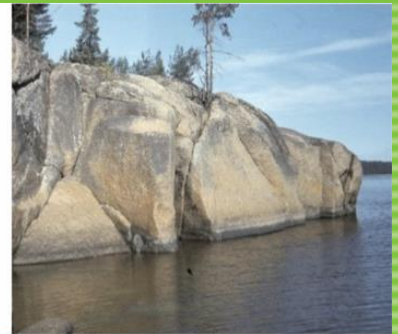
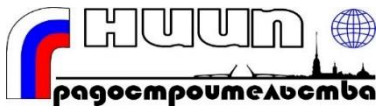




Leibniz-Institut
für ökologische
Raumentwicklung



Umweltverträgliche Raumnutzungskonzepte für den Ostseeküstenraum der Russischen Föderation (MSP-Rus), Phase 2

Umweltbewertung bei der maritimen Raumplanung in der Russischen
Föderation unter Anwendung und Erprobung in der Pilotregion



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundesamt



МИНИСТЕРСТВО ЭКОНОМИЧЕСКОГО РАЗВИТИЯ
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

Beratungshilfeprogramm für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Projektnummer 54260)

April 2015 – April 2017

Projektleitung:

Prof. Dr. Gerold Janssen

Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR)

Weberplatz 1, 01217 Dresden

www.ioer.de

Bearbeiter in Deutschland:

Anne Luttmann, Dr. Alexander Darr

Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)

Seestraße 15, 18119 Rostock

www.io-warnemuende.de

Bearbeiter in Russland:

Yulia Vyazilova, Dr. Pavel Spirin

Forschungs- und Projektierungsinstitut zur Erarbeitung von Generalplänen und städtebaulichen Projekten

NIIP Gradostroitelstva

Ul. Torschkovskaja 5, 197342 Sankt Petersburg

www.niipgrad.spb.ru

Titelbilder: NIIP Gradostroitelstva

Dieses Projekt wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Mitteln des Beratungshilfeprogramms (BHP) für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens sowie weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten gefördert und vom Umweltbundesamt mit Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz begleitet.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Финансовая поддержка проекта осуществлялась Федеральным министерством окружающей среды (BMUB) в рамках Программы консультационной помощи для охраны окружающей среды в странах Центральной и Восточной Европы, Кавказа и Центральной Азии, а также в других странах, расположенных по соседству с Европейским Союзом. Проект был реализован при содействии Федерального ведомства по охране окружающей среды (UBA).

Ответственность за содержание публикации несут авторы.

This project was funded by the German Federal Environment Ministry's Advisory Assistance Programme (AAP) for environmental protection in the countries of Central and Eastern Europe, the Caucasus and Central Asia and other countries neighbouring the European Union. It was supervised by the German Federal Environment Agency (UBA) with assistance of the German Federal Agency for Nature Conservation (BfN).

The responsibility for the content of this publication lies with the authors.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einführung	7
2 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfinstrumente in Deutschland	9
2.1 Wesentliche Instrumente und Ebenen der Umweltprüfung	9
2.2 Verfahren und Inhalte der Strategischen Umweltprüfung (SUP)	11
2.3 SUP-Beispiel: Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Ostsee	15
2.4 Methodische Aspekte der SUP	18
3 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfinstrumente in Russland	27
3.1 Die ökologische Expertise	27
3.2 Die Bewertung von Auswirkungen von vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt (OVOS)	29
3.3 Die Strategische Umweltprüfung (SUP)	31
4 Empfehlungen für die Bewertung von nutzungsbedingten Umwelt- auswirkungen in der russischen Meeresraumordnung	37
5 Anwendungskonzept für eine SUP in der Pilotregion	41
6 Quellenverzeichnis	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ebenen der Umweltprüfung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.....	10
Abbildung 2: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren	13
Abbildung 3: Rolle der SUP bei der Konzeption von Plänen und Programmen	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiel einer Ursache-Wirkungsmatrix als Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines Plans/Programms	24
Tabelle 2: Ablauf des OVOS-Verfahrens	30
Tabelle 3: Das nationale System der ökologischen Bewertung und die SUP	34
Tabelle 4: Mögliche Integration der SUP in die Erarbeitung von Plänen und Programmen	39

Abkürzungsverzeichnis

AP	Arbeitspaket
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone (von Deutschland)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
MSP	<i>Marine Spatial Planning</i>
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
RF	Russische Föderation
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
ROV	Raumordnungsverfahren
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WG	<i>Working Group</i>

1 Einführung

In den letzten Jahren wurden in der Russischen Föderation zahlreiche Projekte und Programme realisiert, die auf die Neuorientierung der Territorialplanung ausgerichtet sind. Dies erfolgte unter anderem mit Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (1992) durch Konsultationen, Workshops und gemeinsame Forschungsprojekte. Dank des Methodentransfers wurden für einige Regionen Russlands ökologische Fachbeiträge erarbeitet. Für ein erfolgreiches und dauerhaftes Funktionieren der neuen Ansätze fehlen in Russland aber noch die entsprechenden Grundlagen, die die rechtliche, administrative und instrumentelle Integration der ökologischen Planungsansätze sowohl in die Territorialplanung als auch in die zukünftige maritime Planung ermöglichen.

Zur Behebung dieses Defizits wurden bereits von der HELCOM-VASAB MSP WG gemeinsam Vorschläge erarbeitet, die auf die bessere Verankerung ökologischer Belange in der maritimen Raumordnung im Ostseeraum ausgerichtet sind. Die Anwendung der dort erarbeiteten Grundsätze sowie weiterer planungsmethodischer Aspekte im System der russischen Meeresraumordnung soll beim deutsch-russischen Projekt MSP-Rus u. a. im Fokus stehen. Ausgehend von der Anwendung in einer Beispielregion kann die maritime Raumordnung in der Russischen Föderation im Rahmen des Projektes erprobt werden. Die dabei gesammelten praktischen Erfahrungen sowie übertragbare Erkenntnisse aus der terrestrischen Raumplanung sind wichtige Grundbausteine, um den Lernprozess zur stärkeren Berücksichtigung ökologischer Anforderungen in der Meeresraumordnung anzukurbeln. Auch die deutschen Erfahrungen fließen in diesen Prozess ein. Des Weiteren werden die relevanten Nutzungen und Schutzgüter in ihrem räumlichen Gesamtzusammenhang unter Anwendung des Ökosystemansatzes betrachtet. Ebenfalls von Relevanz für die Meeresraumplanung sind die Interaktionen und Wechselwirkungen zwischen den Nutzungen auf dem Meer und denen an Land, sodass auch Grundsätze des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) zur Anwendung kommen. In die Projektdurchführung wurden außerdem planungsrechtliche, methodische und inhaltliche Aspekte der Planung und konzeptionelle Ideen zur Umsetzung einbezogen.

Bereits im Rahmen des Projektes „EkoRus“ wurden im Zeitraum Mai 2012 bis Mai 2014 Vorschläge erarbeitet, die auf die bessere Verankerung ökologischer Belange in der russischen Territorialplanung ausgerichtet sind. Dabei wurden u. a. Empfehlungen zum Umgang mit der Strategischen Umweltprüfung in der Territorialplanung der Russischen Föderation zusammengestellt. Dieses Umweltprüfungsinstrument, dessen Einführung in Russland seit 2014 wieder aktiv diskutiert wird, soll auch im Rahmen des Projektes MSP-Rus und speziell in dieser Handreichung im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, allerdings mit Fokus auf einer Anwendung in der maritimen Raumplanung.

In den ersten beiden Arbeitspaketen erfolgten bisher eine Auswahl der Beispielregion anhand eines Kriterienkatalogs (Arbeitspaket 1 - AP 1) und erste Analysen zur Evaluierung des rechtlichen, organisatorischen und planerischen Rahmens in Deutschland und der Russischen Föderation (AP 2). Als Pilotgebiet wurde die Leningrader Region gewählt. Aus dem dynamischen Wachstum und der wirtschaftlichen Stärke der Region resultiert ein hoher Druck auf die marine und terrestrische Umwelt. Die starke anthropogene Belastung, der die Natur und Umwelt des Finnischen Meerbusens und des Festlandes um ihn herum in den letzten Jahren ausgesetzt war, erfordert dringend einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Ansprüchen und ökologischen Belangen. Derzeit werden unter anderem die Voraussetzungen geschaffen, um eine stärkere Vernetzung von Biotopen zu fördern. Eine vertiefende Untersuchung der Region im Rahmen der Erarbeitung eines umweltverträglichen Raumnutzungskonzeptes (AP 5) sowie die Erarbeitung weiterer, allgemeiner Lösungsvorschläge zur umweltverträglichen Meeresraumordnung (AP 3, AP 4, AP 6) können die aktuellen Bestrebungen des Umwelt- und Naturschutzes regional und national effektiv unterstützen.

Die hier vorliegende zweite Handreichung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil widmet sich den Grundlagen, der Anwendung und methodischen Aspekten der strategischen Umweltprüfung in Deutschland sowie den vorhandenen Instrumenten der Umweltprüfung in Russland. Nach der Gegenüberstellung der Umweltprüfsysteme in beiden Ländern werden sodann im zweiten Teil Empfehlungen für die Bewertung von nutzungsbedingten Umweltauswirkungen in der russischen Meeresraumordnung formuliert. Schließlich werden im letzten Teil die vorhergehenden theoretischen Betrachtungen zu einem konkreten Anwendungskonzept für eine SUP in der Pilotregion ausgestaltet.

2 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfinstrumente in Deutschland

2.1 Wesentliche Instrumente und Ebenen der Umweltprüfung

Die wesentlichen Umweltprüfinstrumente in der maritimen Planung Deutschlands sind die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** und die **Strategische Umweltprüfung (SUP)**. Ihren Ursprung haben beide Instrumente in europäischen Richtlinien (UVP-Richtlinie 85/337/EWG, mittlerweile mehrfach überarbeitet; SUP-Richtlinie 2001/42/EG). Diese setzen wiederum die Bestimmungen der internationalen Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext und deren Protokolls über die strategische Umweltprüfung (Kiew-Protokoll) um. Als spezifische Umweltprüfverfahren sollen UVP und SUP zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen sicherstellen, dass Auswirkungen von öffentlichen und privaten Vorhaben (UVP) bzw. von Plänen und Programmen (SUP) auf die Umwelt ermittelt, umfassend beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu berücksichtigen (UVP) bzw. frühzeitig in die Aufstellungsprozesse von Plänen und Programmen einzubeziehen (SUP). Listen zu UVP-pflichtigen Vorhaben und SUP-pflichtigen Plänen und Programmen finden sich in Anlage 1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Gaede & Härtling 2010). Auch alle sonstigen gesetzlichen Regelungen zur UVP und SUP, etwa zu Mindestinhalten von im Zuge des Verfahrens anzufertigenden Unterlagen, sind im UVPG enthalten.

Schematisch lassen sich die Stufen der Umweltprüfung in Deutschland folgendermaßen darstellen:

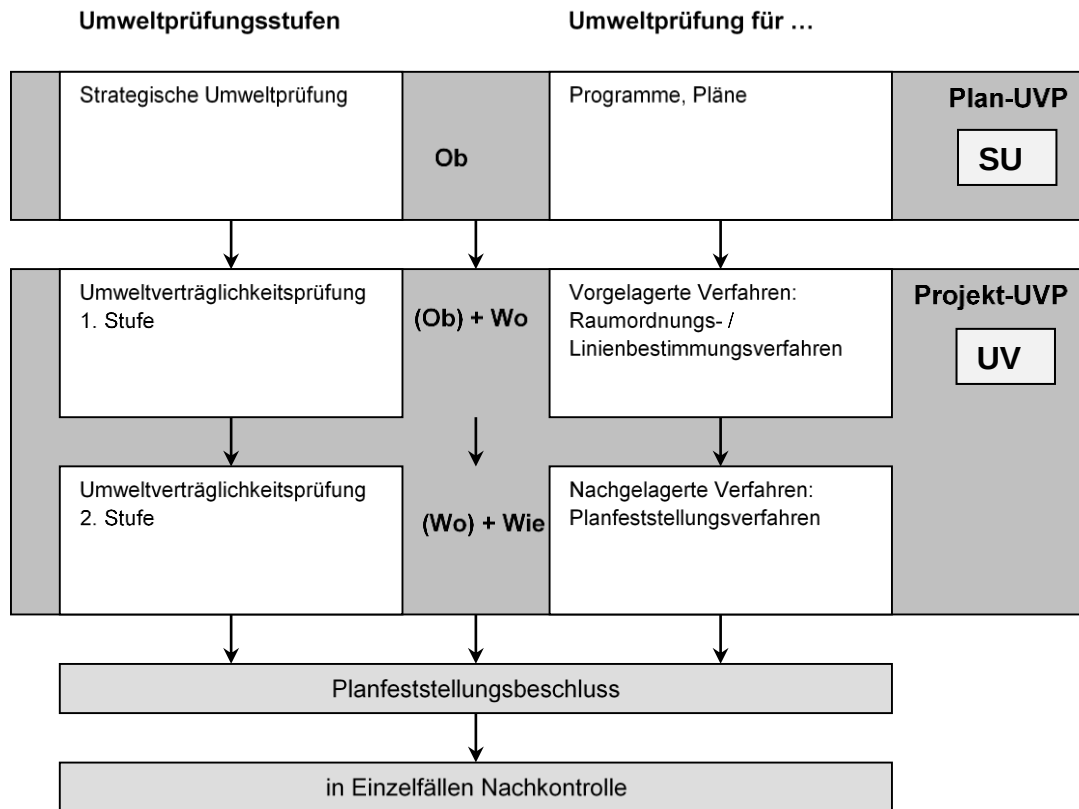


Abbildung 1: Ebenen der Umweltprüfung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Köppel et al. 2004)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 1 RoV mit überörtlicher Bedeutung, wie dem Bau von Energie- und Telekommunikationsleitungen, Windenergieanlagen, Hafenanlagen oder der Rohstoffgewinnung, erfolgt die vorhabenbezogene Umweltprüfung in mehreren Stufen (vgl. Kasten „Projekt-UVP“ in Abbildung 1). Die Prüffolge umfasst die **Strategische Umweltprüfung** sowie eine **zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung**, die im Rahmen eines vorgelagerten Verfahrens (Raumordnungs- oder Linienbestimmungsverfahren) und eines nachgelagerten konkreten Zulassungsverfahrens (Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren) durchgeführt wird.

Auf der Ebene des **Raumordnungsverfahrens** (ROV) wird die Entwurfsplanung für ein konkretes Vorhaben einschließlich Varianten im groben Maßstab auf ihre grundsätzliche Raumverträglichkeit, d. h. ihre Kompatibilität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, geprüft. Neben möglichen Auswirkungen des Projektes in ökonomischer und sozialer Hinsicht werden dabei auch Auswirkungen auf die Umwelt einbezogen. Eine der wichtigsten Aufgaben des ROV ist die Prüfung von Vorhabens- bzw. Trassenalternativen, da es in diesem Verfahren um überörtliche raumbedeutsame Auswirkungen eines Vorhabens geht. Auf dieser frühen Planungsstufe können Alternativen noch flexibel einbezogen werden (WENDE et al. 2014). Dies vermeidet Fehlentwicklungen sowie zeit- und kostenaufwändige Detailplanungen für ungeeignete Varianten. Außerdem bietet das Verfahren einen Rahmen, um insbesondere auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange (u. a. mit Hilfe

der UVP) und Natura 2000-Gebiete abschätzen zu können. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entfaltet dann zwar in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen, ist aber in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (Janssen et al. 2016, Janssen 2012). Aus den derzeit rechtsgültigen Bestimmungen im Raumordnungsgesetz (ROG) lässt sich schließen, dass in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands das Raumordnungsverfahren keine Anwendung findet (ARL 2013). Hingegen wurde es im Küstenmeer bereits angewendet (v. a. beim Bau bzw. der Netzanbindung von Offshore-Windparks), wobei es sich bewährt hat und zu einer besseren Vereinbarkeit von Nutzungen mit dem Meeresschutz geführt hat (Janssen et al. 2016).

Im nachfolgenden **Zulassungsverfahren** werden auf der Grundlage einer konkretisierten Entwurfsplanung des Vorhabenträgers Detailfragen und örtliche Auswirkungen betrachtet und die Konzeption an einem ausgewählten Standort optimiert. Es wird abschließend und verbindlich über das „Wo“ und „Wie“ entschieden (Wende et al. 2014).

Neben zahlreichen Gemeinsamkeiten von UVP und SUP hinsichtlich der Zielsetzung und der zu berücksichtigenden Schutzgüter besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass sich die SUP auf die kumulativen und synergistischen Wirkungen vieler Vorhaben im räumlichen Zusammenhang bezieht, die UVP hingegen auf die Umweltwirkungen eines konkreten Einzelvorhabens. Da die SUP innerhalb des politischen Entscheidungsprozesses sehr früh ansetzt, kann sie auch System-, Verfahrens- und Standortalternativen beachten.

2.2 Verfahren und Inhalte der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Im Folgenden soll genauer auf die Grundlagen der strategischen Umweltprüfung (SUP) eingegangen werden.

Es gibt Pläne und Programme, die einer **obligatorischen SUP**¹ unterliegen (gelistet in Anlage 3 Nr. 1 UVPG). Dabei handelt es sich auch um AWZ-Raumordnungspläne. Zudem unterliegen auf der Ebene der räumlichen Gesamtplanung sämtliche Pläne (auch Landesentwicklungspläne) einer obligatorischen SUP. Im Mittelpunkt stehen dabei keine sektoralen Planungen (z. B. Windenergievorhaben), sondern sämtliche Vorhabenplanungen innerhalb der Gültigkeit des entsprechenden Plans. Die Planinhalte werden hinsichtlich vertiefend zu prüfender, in der Gesamtbewertung zu berücksichtigender und nicht prüfpflichtiger Planinhalte unterschieden. Ziel ist es dabei, durch die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen bereits auf der planbezogenen Ebene sowie durch die frühzeitige Identifikation von

¹ Neben der obligatorischen kann auch eine konditionale SUP-Pflicht (Pläne und Programme in Anlage 3 Nr. 2 UVPG), eine SUP-Pflicht aufgrund einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung oder eine SUP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls (überschlägige Einschätzung, ob erhebliche Umweltauswirkungen eintreten können) vorliegen.

Alternativen ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und somit eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. So werden während einer Planaufstellung Umweltbelange durch die Optimierung raumordnerischer Festlegungen unter Umweltgesichtspunkten und nach Abwägung mit anderen Belangen iterativ berücksichtigt (Wende et al. 2014).

Zu einer SUP gehören die folgenden **Verfahrensschritte** (vgl. Abbildung 2):

- Screening – Feststellung des Prüferfordernisses,
- Scoping – Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens,
- Umweltbericht – Prüfung und Dokumentation der Umweltauswirkungen des Plans/Programms entsprechend des festgelegten Untersuchungsrahmens,
- Konsultationen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit,
- Grenzüberschreitende Kooperation im Falle von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen,
- Entscheidungsfindung,
- Bekanntgabe der Entscheidung einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung und einer Begründung der Planungsentscheidung,
- Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Plans/Programms auf die Umwelt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die SUP ein unselbstständiger Teil behördlicher Planungsverfahren. Die SUP bedarf somit eines **Trägerverfahrens** (vgl. Abbildung 2). Darunter wird das Planungsverfahren des SUP-pflichtigen Plans oder Programms verstanden, in das die SUP-Verfahrensschritte integriert werden. Die für das Planungsverfahren geltenden Fachgesetze haben dabei auch eine maßgebliche Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Balla et al. 2010).

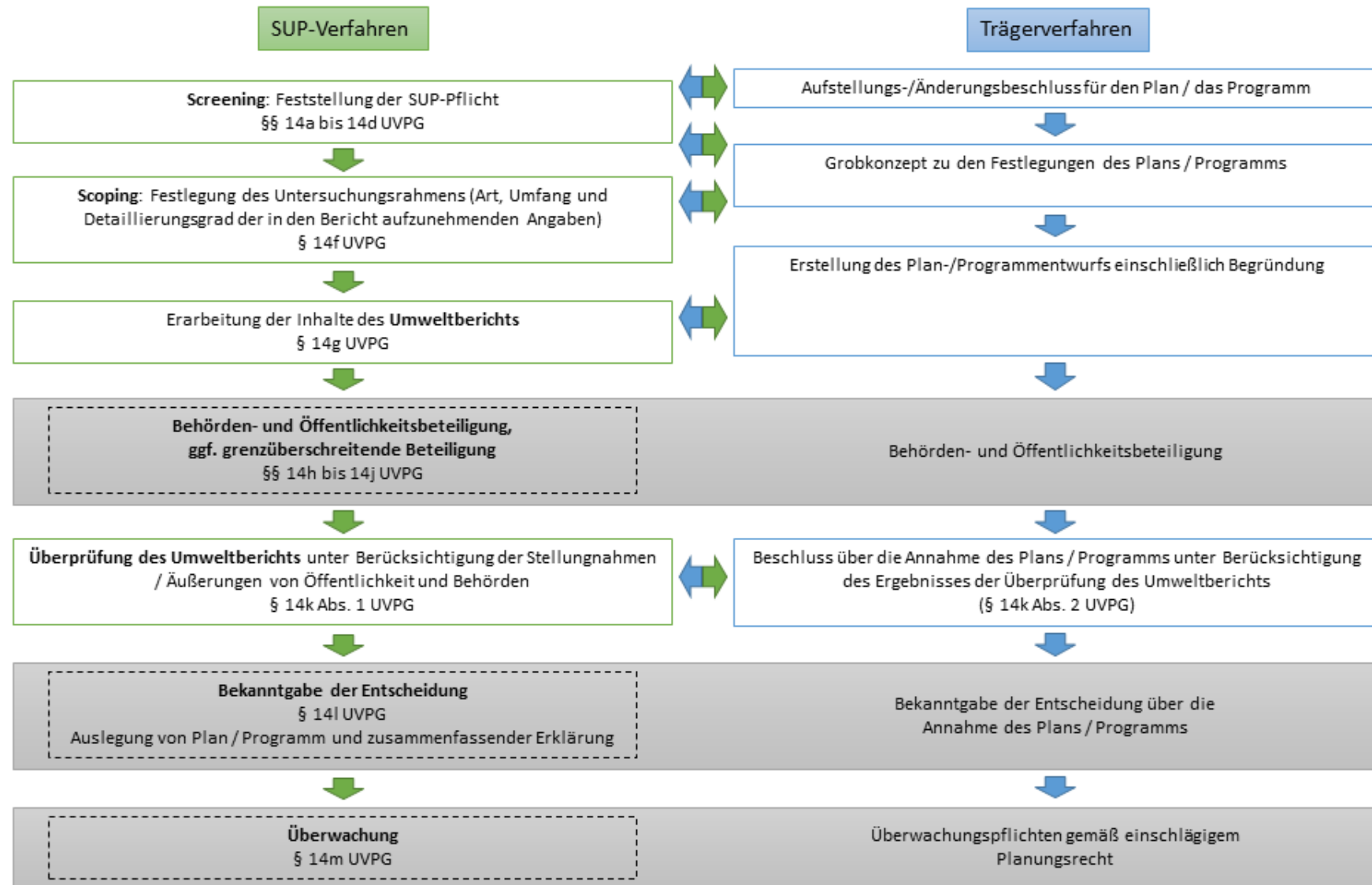


Abbildung 2: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren (Balla et al. 2010, Gaede & Härtling 2010)

Kernstück einer SUP ist der **Umweltbericht**, dessen Hauptaufgabe die Beurteilung der Auswirkungen eines Plans/Programms auf die Umwelt ist. Dazu wird zunächst der **Umweltzustand** einer Fläche erfasst. Er kann über Zustandsindikatoren bewertet werden, die bestimmten Schutzbelangen zugeordnet sind, wie Bedeutung der Fläche für die Erfüllung einer bestimmten Funktion, Empfindlichkeit der Fläche gegenüber zu erwartenden Belastungen, Seltenheit einer bestimmten Ausprägung des Schutzbelangs sowie Vorbelastung der Fläche in Bezug auf den Schutzbelang. Zu den **Schutzgütern** der SUP und UVP gehören (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG):

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Neben dem Umweltzustand ist auch die „**Null-Variante**“, als „Status-quo-Prognose“ der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans bzw. Programms, zu beschreiben. Sie dient als Vergleichsfall für die Bewertung von Belastungsänderungen, die aufgrund der Verwirklichung des Plans oder Programms eintreten.

Bei der anschließenden **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** sind mittelbare, unmittelbare, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige, permanente und temporäre sowie positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen. Positive Umweltauswirkungen können durch Zurücknahme von Festlegungen eines früheren Plans entstehen, kumulative durch räumliche Überlagerung der Auswirkungen mehrerer gleich- oder verschiedenartiger Planungen. Die SUP bietet günstige Voraussetzungen für die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen, da sie projektübergreifend ist und einen größeren sachlich-zeitlich-räumlichen Bezugsrahmen hat als die projektbezogene UVP.

Ziel der SUP ist es, bei Planfestlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen, soweit möglich, weniger belastende Alternativen zu entwickeln. Die **Prüfung der Alternativen** beschränkt sich auf solche, die in gleicher Weise geeignet sind, das mit dem Plan/Programm verfolgte Ziel zu erreichen. Nicht alle erwogenen Alternativen müssen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Der Sachverhalt braucht nur insoweit aufgeklärt zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich ist. Geprüft werden sowohl großräumige Planungsalternativen als auch technische und Systemalternativen sowie Bedarfsszenarien (Wende et al. 2014).

Die Bewertung erfolgt in der Regel zunächst für die einzelnen Planfestlegungen, bei der die einzelnen schutzgutbezogenen Bewertungen zu einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen je Planfestlegung aggregiert werden. Von Bedeutung ist in jedem Fall, dass die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen abschließend zu einer **Gesamtplanauswirkung** aller Planinhalte zusammengeführt werden (Balla et al. 2010).

2.3 SUP-Beispiel: Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Ostsee

Bei der Aufstellung des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ in der Ostsee (BMVBS 2009) ist entsprechend der Bestimmungen des UVPG begleitend bzw. integriert eine SUP durchgeführt worden. Der Verfahrensablauf und die wesentlichen Inhalte einer SUP sollen an diesem Beispiel im Folgenden nachvollzogen werden.

Im ersten Schritt ist durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), als zuständige Behörde², im Rahmen des sogenannten **Screenings** eine SUP-Pflicht festgestellt worden.

Während des nachfolgenden **Scopings** wurden gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und unter Beteiligung weiterer Behörden (u. a. Umweltbundesamt – UBA) und Verbände der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts diskutiert.

Anschließend an das Scoping und zeitgleich mit der Erstellung des Entwurfs zum Raumordnungsplan erarbeitete das BSH in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) den **Umweltbericht**. Dabei wurden Beiträge des BfN zur Beschreibung der biologischen Schutzgüter sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans verwendet. Soweit möglich, ist der Planungsraum Ostsee entsprechend der naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten in weitere Teilräume ausdifferenziert worden.

Zur Reduktion des Planungsaufwandes wurde die zeitlich parallel für den Raumordnungsplan durchzuführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit der SUP verbunden (siehe Punkt 5 in der nachfolgenden Gliederung). Dies ist prinzipiell auch für andere Prüfungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen möglich, sofern sie mit der SUP in einem zeitlich parallelen Zusammenhang stehen und dies im Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörden im Scoping festgelegt wurde (Balla et al. 2010).

Der 475-seitige Umweltbericht (einschließlich Anhang) gliedert sich wie folgt:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans sowie

² Zuständig für die SUP ist die für das Trägerverfahren (hier: Aufstellung des Raumordnungsplans für die AWZ) zuständige Stelle. Der Planungsträger hat dabei auch die Möglichkeit, sich bei bestimmten Aufgaben der SUP (z. B. Erstellung des Umweltberichts) durch einen externen Dienstleister unterstützen zu lassen (Balla et al. 2010).

- der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen, Darstellung und Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustands (schutzgutbezogen)
 3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans
 4. Darstellung der Nutzungen in der AWZ
 5. Schutzgutbezogene Betrachtung der Nutzungsauswirkungen und der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans
 6. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Meeresumwelt (schutzgutbezogen)
 7. Verträglichkeitsprüfung bzgl. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. bzgl. europäischer Vogelschutzgebiete
 8. Maßnahmen, um erhebliche negative Auswirkungen durch die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Meeresumwelt zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen
 9. Alternativenprüfung und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung
 10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt
 11. Nichttechnische Zusammenfassung

Anhang: Konzeptentwurf für einen Monitoringplan zu den möglichen erheblichen Auswirkungen von Windenergieanlagen

Die Umweltbelange und die bei der Erstellung des Umweltberichts gewonnenen Erkenntnisse sind in die Erarbeitung der Festlegungen des Planentwurfs eingeflossen. So sind die in der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Ergebnisse hinsichtlich der Bedeutung einzelner räumlicher Teilbereiche für biologische Schutzgüter bei der Festlegung von Gebieten für einzelne Nutzungen, insbesondere bei der Offshore-Windenergie, als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden. Gleichzeitig sind die raumordnerischen Festlegungen während der Erarbeitung des Planentwurfs fortlaufend auf ihre Umweltauswirkungen untersucht und angepasst worden. Die im Umweltbericht erörterten voraussichtlichen erheblichen negativen Auswirkungen der einzelnen Nutzungen führten zu allgemeinen sowie quellenbezogenen Festlegungen im Raumordnungsplan zur Vermeidung und Verminderung dieser Auswirkungen.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** sind den Anrainerstaaten sowie den deutschen Behörden und der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans und der Umweltbericht in zwei Beteiligungsrounds mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Verfügung ge-

stellt worden. Mündliche Erörterungen fanden mit den Anrainerstaaten am 24./25. September bzw. 12. Dezember 2008 sowie am 29. September 2009 statt, mit den Behörden und der Öffentlichkeit am 30. September 2008. Nach Auswertung der mündlich vorgetragenen und der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Ergebnisse des Umweltberichts zu den Festlegungen des Raumordnungsplans nicht erforderlich gewesen.

Der Umweltbericht inklusive der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Aufstellung des Raumordnungsplans **berücksichtigt** worden. Dies ist der wesentliche verfahrenstechnische Aspekt der Umweltverträglichkeitsprüfung. Umweltbelange sollen hier gleichrangig neben anderen Aspekten und unabhängig in den Entscheidungsprozess einbezogen werden (Gaede & Härtling 2010).

Mit dem Gesamtergebnis, dass – verglichen mit einer künftigen Entwicklung der AWZ bei Nichtdurchführung des Plans – durch die koordinierenden und konzentrierenden Wirkungen der Nutzungsfestlegungen im Raumordnungsplan positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wurde der Plan angenommen und trat am 19.12.2009 in Kraft.

Als Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Meeresumwelt (vgl. § 9 Abs. 4 ROG, Art. 10 Abs. 1 SUP-RL) ist vorgesehen, auf bestehende nationale und internationale Überwachungsprogramme in der Ostsee zurückzugreifen (vgl. Art. 10 Abs. 2 SUP-RL). Des Weiteren ist im Raumordnungsplan zur Gewährleistung einer möglichst umweltfreundlichen Ausübung der Nutzungen Rohstoffgewinnung und Windenergie festgelegt worden, dass die Auswirkungen auf die Meeresumwelt im Rahmen eines vorhabenbezogenen Monitorings untersucht und dargelegt werden sollen. Gleiches gilt für den Fall des Verbleibs von Rohrleitungen und Seekabeln nach Aufgabe der Nutzung. Das planbegleitende Monitoring führt diese Ergebnisse zusammen und wertet sie aus. Die Auswertung soll sich auch auf die unvorhergesehenen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Meeresumwelt sowie auf die Überprüfung der Prognosen des Umweltberichts beziehen. Das BSH fragt in diesem Zusammenhang nach § 14m Absatz 4 UVPg bei den zuständigen Behörden die dort vorliegenden Monitoring-Ergebnisse ab, die zur Wahrnehmung der Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Überwachungsergebnisse müssen bei jeder Fortschreibung oder Änderung des Raumordnungsplans berücksichtigt werden.

2.4 Methodische Aspekte der SUP

Anhand der deutschen Erfahrungen, die bei der SUP im Rahmen der Aufstellung der maritimen Raumordnungspläne für die AWZ gemacht wurden sowie aktueller strategischer Überlegungen für den Rahmen der SUP von maritimen Raumordnungsplänen in Schweden (SAMWM 2015³) sollen nachfolgend methodische Besonderheiten bei der SUP in marinen Räumen herausgestellt werden.

Kernstück einer SUP ist der Umweltbericht. Welche Angaben der Umweltbericht im Einzelnen enthalten muss, wird abschließend in § 14g Abs. 2 UVPG geregelt.

1. *„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,*
2. *Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden **Ziele des Umweltschutzes** [Hervorhebung d. Verf.] sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,*
3. *Darstellung der Merkmale der Umwelt, des **derzeitigen Umweltzustands** [Hervorhebung d. Verf.] sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,*
4. *Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 [z. B. Schutzgebiete, Anmerkung d. Verf.] beziehen,*
5. ***Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** [Hervorhebung d. Verf.] nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 [Auflistung der Umweltschutzgüter, Anmerkung d. Verf.],*
6. *Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,*
7. *Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,*
8. *Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,*
9. *Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.“*

³ Schweden hat 2015 einen Vorschlag für die Ausrichtung der nationalen maritimen Raumplanung und für den Rahmen der Umweltprüfung von maritimen Raumplänen zur grenzüberschreitenden Abstimmung vorgelegt. Da in Deutschland ein vergleichbarer, übergreifend strategischer Ansatz zur maritimen Raumplanung bisher fehlt, soll für einzelne methodische Aspekte Schweden als „best practice“-Beispiel herangezogen werden.

Außerdem ist dem Umweltbericht nach § 14g Abs. 2 Satz 3 UVPG eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der oben genannten Angaben beizufügen. Die **Bewertung der Umweltauswirkungen** des Plans oder Programms im Umweltbericht erfolgt durch die zuständige Behörde (§ 14g Abs. 3 UVPG).

- ❖ Im Folgenden werden einzelne, in der obigen Aufzählung hervorgehobene Themen zur Methodik der SUP herausgegriffen und die jeweiligen Besonderheiten bei der Betrachtung mariner Planungsräume diskutiert.

Ziele des Umweltschutzes als Bewertungsgrundlage der SUP

Ziele des Umweltschutzes sind bei der Ausarbeitung eines Plans oder Programms zu berücksichtigen und dienen in der SUP als Bewertungsgrundlage. Die für den Plan oder das Programm geltenden Ziele lassen sich aus rechtlichen Normen, politischen Beschlüssen oder anderen Plänen und Programmen ableiten. Für jede SUP werden Umweltziele einzel-fallbezogen ausgewählt, welche die Schutzgüter der SUP und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen betreffen und die einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (Balla et al. 2010).

Umweltziele mit Relevanz für die maritime Raumordnung werden einerseits von der Umweltfachplanung und -gesetzgebung vorgegeben, wobei regionale (z. B. Helsinki-Übereinkommen), europäische (z. B. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) und andere internationale Bestimmungen (z. B. Biodiversitätskonvention) umgesetzt werden. Andererseits ist aber auch die Definition eigener, nationaler Ziele mit Bezug auf den Meeres- und Küstenraum möglich, wie im Folgenden am Beispiel Schwedens erläutert.

Exkurs: Definition nationaler Umweltqualitätsziele in Schweden

Die schwedische Regierung hat insgesamt 16 Umweltqualitätsziele für den Zeithorizont 2020 bestimmt, die jährlich einem Monitoring und alle vier Jahre einer vertieften Evaluierung unterzogen werden. Von diesen Zielen sind folgende besonders relevant für die maritime Raumplanung (SAMWM 2015):

- Eine ausgewogene Meeresumwelt, florierende Küstengebiete und Schären,
- Eine hohe Vielfalt an Pflanzen und Tieren,
- Eine Umwelt ohne toxische Belastung,
- Minimierte Klimaänderungen,
- Keine Eutrophierung.

Diese Ziele werden noch weiter spezifiziert. Zum Beispiel gibt es für das Ziel einer ausgewogenen Meeresumwelt, florierender Küstengebiete und Schären elf Spezifikationen, die sich u. a. auf gute ökologische und chemische Gewässerzustände, Ökosystemleistungen und Flachwasserbereiche beziehen.

Für eine Anwendbarkeit der Ziele in konkreten Planungssituationen müssen sie inhaltlich hinreichend präzise und vollständig formuliert sein. Sowohl Bezugsgegenstand (z. B. Küstengewässer), als auch Zustände bzw. Eigenschaften (Qualitäten, Quantitäten), die im Hinblick auf den Bezugsgegenstand angestrebt werden (z. B. guter ökologischer Zustand), sollten aus der Zielformulierung hervorgehen. Des Weiteren sind Präzisierungen des zeitlichen (z. B. bis 2020) und räumlichen (z. B. Küstengewässer Schwedens) Geltungsbereichs erforderlich (Gaede & Härtling 2010).

Sind die Umweltziele für die SUP, die in möglichst umfassender Weise den Soll-Zustand im Planungsraum beschreiben, aus Normen und anderen Dokumenten zusammengetragen, müssen sie im folgenden Schritt operationalisiert werden, um als Bewertungsgrundlage dienen zu können. Dazu sind unterscheidende Merkmale bzw. Objekteigenschaften (Kriterien) erforderlich, aufgrund derer der Zielerreichungsgrad bzw. die Zielabweichung festgestellt werden kann. Das Ziel „die Küstengewässer Schwedens sollen bis 2020 einen guten ökologischen Zustand aufweisen“ ist beispielsweise über die Kriterien biologische, chemische und morphologische Gewässergüte operationalisierbar. Die Ausprägung der jeweiligen Bewertungskriterien wird über direkt (Parameter, z. B. Temperatur, Sauerstoff) bzw. indirekt (Indikator, z. B. Phytoplankton, Fische, Morphologie) messbare Größen erfasst (Gaede & Härtling 2010).

Wird im Rahmen eines Planaufstellungsverfahrens beim Scoping der SUP festgestellt, dass durch die Planfestlegungen erhebliche Auswirkungen auf z. B. den ökologischen Zustand (= Bezugsgegenstand eines Umweltziels) möglich sind, müssen entsprechende Grundlagedaten zur Einschätzung des derzeitigen ökologischen Zustands aus geeigneten Quellen (z. B. Behörden, Institute) zusammengetragen werden.

Stehen keine entsprechenden Daten zur Verfügung und ist eine vertiefte Prüfung erforderlich, können auch originäre Datenerhebungen (z. B. Kartierungen) notwendig werden. Grundsätzlich ist in einer Tiefe zu prüfen, die eine sachgerechte Entscheidung auf der jeweiligen Planebene über die Planfestlegung erlaubt. In der Regel nimmt die Prüftiefe in Bezug auf Planfestlegungen zu, je nachteiliger die Umweltauswirkungen sein können und je höher die Verbindlichkeit und/oder der Konkretisierungsgrad in räumlicher und sachlicher Hinsicht sind (z. B. hohe Prüftiefe bei abschließender Festlegung der Lage eines Vorranggebietes in einem Raumordnungsplan). In diesem Zusammenhang gilt außerdem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So hat der Planungsträger nur solche Angaben im Umweltbericht zu machen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können (Balla et al. 2010).

Nachdem zu Beginn des SUP-Verfahrens die für den Plan oder das Programm maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes festgestellt und entsprechende Daten für die Bewertung zusammengetragen worden sind, werden die Umweltziele zudem in weiterem Verlauf bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen. Dies dient vor allem der Überschaubarkeit und Transparenz des SUP-Verfahrens. Die Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der Umweltziele sind insbesondere (Balla et al. 2010):

- die Beschreibung von Umweltzustand und -merkmalen, der Umweltprobleme sowie der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans/ Programms,
- die Beschreibung der Umweltauswirkungen,
- die Prüfung von Alternativen,
- die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich,
- die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen,
- die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen.

Darstellung des derzeitigen Zustands der marinen Umwelt

Bei der SUP in Deutschland wird ermittelt, ob und welche erheblichen Auswirkungen die Durchführung des Plans oder Programms und der Alternativen auf folgende Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) verursachen kann:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Darstellung des Ist-Zustandes dient in diesem Zusammenhang als Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und bezieht sich somit ebenfalls auf oben genannte Schutzgüter. Außerdem ist der Umweltzustand aus inhaltlicher und räumlicher Sicht nur insoweit zu beschreiben, wie Auswirkungen infolge des Plans oder Programms und damit Änderungen des Umweltzustands zu erwarten sind. Die Merkmale der Umwelt, d. h. die Kriterien, die für die Beschreibung des Umweltzustands verwendet werden, sollten an den Umweltzielen und Kriterien (vgl. vorheriger Abschnitt „Ziele des Umweltschutzes als Bewertungskriterium der SUP“) orientiert werden, die auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verwendet werden (Balla et al. 2010).

Natürlich müssen bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Schutzgüter auch die marinen Besonderheiten berücksichtigt werden. So wird beispielsweise im Umweltbericht zum Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Ostsee in Bezug auf das Schutzgut Boden insbesondere auf die Meeressedimente und z. B. deren Schadstoffbelastung eingegangen. Das Schutzgut Wasser ist ebenfalls von zentraler Bedeutung – es können je nach Planungskontext Umweltmerkmale wie Strömungen, Seegang, Wasserstandsschwankungen, Temperatur, Salzgehalt, Eisverhältnisse, Schwebstoffe und Trübung sowie Nähr- und Schadstoffverteilung eine Rolle spielen. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden im Umweltbericht zum Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Ostsee Phytoplankton, Zooplankton, Benthos und Biotoptypen, Fische, marine Säugetiere, Seevögel, Zugvögel sowie Fledermäuse und Fledermauszug in die Analyse einbezogen. Schutzgüter, die aufgrund fehlender Daten oder nicht zu erwartender signifikanter planbedingter Umweltauswirkungen im Umweltbericht des AWZ-Plans nicht oder nur geringfügig beschrieben werden, sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Im Umweltbericht einer SUP in Deutschland sind alle voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms und der vernünftigen Alternativen auf die Schutzgüter zu beschreiben. Dies schließt sowohl mittelbare und unmittelbare, als auch kumulative, synergistische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen ein (Balla et al. 2010).

In einem marinen Kontext ist es außerdem besonders wichtig, dass aufgrund der ausgeprägten Dynamik des Ökosystems nicht nur das Planungsgebiet hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Auswirkungen untersucht wird, sondern auch der darüber hinausgehende Wirkraum. Des Weiteren sollten Nachbarländer im Rahmen der HELCOM-VASAB-Zusammenarbeit (MSP WG) und auf Grundlage der Vereinbarungen der Espoo-Konvention (Kiew-Protokoll) frühzeitig über die Absicht zur Planaufstellung informiert bzw. zu möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen konsultiert werden.

Die Methode der Prognose von Umweltauswirkungen richtet sich im Allgemeinen nach Abstraktionsgrad der Planinhalte, der Art der Umweltauswirkungen und der Prüftiefe. Das Spektrum reicht von verbalen Beschreibungen der von den Planfestlegungen ausgehenden Belastungen und der möglicherweise beeinträchtigten Schutzgüter (z. B. mit Hilfe einer Ursache-Wirkungsmatrix, vgl.

Tabelle 1), über Szenario-Beschreibungen bis hin zur quantitativen Ermittlung von Verlustflächen oder Beeinträchtigungszonen mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen. Bei der Methodenwahl kommt es vor allem darauf an, dass die Abschätzungen plausibel und im Ergebnis für die planerische Entscheidung hinreichend aussagekräftig sind (Balla et al. 2010).

Tabelle 1: Beispiel einer Ursache-Wirkungsmatrix als Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines Plans/Programms (SAMWM 2015; Umweltqualitätsziele: SaMfKS = ausgewogene Meeresumwelt, florierende Küstengebiete und Schären, hVPT = hohe Vielfalt an Pflanzen und Tieren, UotB = Umwelt ohne toxische Belastung, mKÄ = minimierte Klimaänderungen, kE = keine Eutrophierung, nV = nur natürliche Versauerung)

Marine/r Sektor / Aktivitätskategorie	Aktivität	Art der potentiellen Auswirkung / Belastung	Umweltqualitätsziele (Bsp. SWE)	Biodiversität, Tiere, Pflanzen	Wasser, Luft und Klima	Boden / Sedimente	Kultur- und Sachgüter / Landschaft	Mensch / Landschaft
Erneuerbare Energie	Windkraft	Physischer Verlust, biologische Störung, Unterwasserlärm	aMfKS, mKÄ, hVPT, kE	x	x	x	x	x
	Wellenkraft	Physischer Verlust, physische Störung, Unterwasserlärm	aMfKS, mKÄ, hVPT	x	x	x		
Rohstoffgewinnung	Sand, Kies, Muscheln	Physischer Verlust, physische Störung	aMfKS, hVPT, kE	x	x	x	x	
Fischerei	Benthische Schleppnetz-fischerei	Selektiver Artenfang, physische Schädigung (Meeresboden)	aMfKS, hVPT, kE	x	x	x	x	
	Pelagische Schleppnetz-fischerei	Selektiver Artenfang	aMfKS, hVPT	x	x		x	
	Andere Fischerei	Selektiver Artenfang, Meerestmüll (Geisternetze)	aMfKS, hVPT	x				
Schifffahrt	Maritimer Verkehr	Unterwasserlärm, Einbringen von Schad- und Nährstoffen, Einbringen und Verschleppung nicht heimischer Arten	aMfKS, hVPT, nV, mKÄ, kE, UotB	x	x		x	x
	Ausbaggern	Physische Schädigung	aMfKS, hVPT, kE	x	x	x	x	
	Ablagerung von Baggergut	Physische Schädigung	aMfKS, hVPT, kE	x	x	x	x	
Lineare Infrastruktur	Rohrleitungen, Kabel	Physische Schädigung (Meeresboden), elektromagnetische	aMfKS, hVPT, kE	x	x	x	x	

Marine/r Sektor / Aktivitätskategorie	Aktivität	Art der potentiellen Auswirkung / Belas- tung	Umweltqualitätsziele (Bsp. SWE)	Biodiversität, Tiere, Pflanzen	Wasser, Luft und Klima	Boden / Sedimente	Kultur- und Sachgüter / Landschaft	Mensch / Landschaft
		Felder						
Erholung, Tourismus	Sportfischerei	Selektiver Arten- fang, Meeres- müll	aMfKS, hVPT	x				
	Kreuzfahrtverkehr	Schadstoffemis- sionen (Luft), Einbringen von Schad- und Nährstoffen, Un- terwasserlärm, Einbringen und Verschleppung nicht heimischer Arten	aMfKS, hVPT, nV, mKÄ, kE, UotB	x	x			
	Fährverkehr	Schadstoffemis- sionen (Luft), Unterwasser- lärm, Einbringen von Schadstof- fen	aMfKS, hVPT, nV, mKÄ, UotB	x	x			x
Verteidigung	Militärische Bereiche / Übungsgebiete	Unterwasser- lärm, Auswirkun- gen auf aquati- sche Umgebung	aMfKS, hVPT, kE	x	x		x	
	Verklappte Muni- tion (Altlasten)	Einbringen ge- fährlicher Sub- stanzen	kE, aM- fKS, hVPT		x			x

Die ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und der Alternativen werden von der zuständigen Behörde im Umweltbericht zunächst vorläufig bewertet. Eine abschließende Bewertung erfolgt erst nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu bewerten sind die positiven und negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Maßgabe der geltenden Gesetze. In der Regel stellen die entsprechenden Zielvorstellungen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die zu konkretisieren sind. Dies erfolgt vorzugsweise mit Hilfe der geltenden Ziele des Umweltschutzes bzw. daraus abgeleiteter Kriterien (Balla et al. 2010; vgl. Abschnitt „Ziele des Umweltschutzes als Bewertungsgrundlage der SUP“).

3 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfinstrumente in Russland

Die Instrumente der Umweltprüfung in der Russischen Föderation sind die **ökologische Expertise (ÖE)** und die **Bewertung der Umweltauswirkungen (OVOS)**. Diese verfügen sowohl über eine Rechtsgrundlage, als auch über eine methodische Basis. Während OVOS ein Mittel für die Sicherstellung der Integration von ökologischen Belangen bei der Planung und Projektierung bestimmter neuer wirtschaftlicher Aktivitäten (konkreter Objekte) ist und eine Grundlage für die Entscheidung über ökologisch potentiell signifikante Umweltwirkungen schafft, stellt die staatliche ökologische Expertise die Voraussetzung zur Genehmigung entsprechender Aktivitäten dar.

Das „nationale Verfahren der Bewertung von möglichen Auswirkungen der vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt“⁴ umfasst somit sowohl die Bewertung von Auswirkungen der vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt (OVOS) als auch die ökologische Expertise. Letztere beinhaltet die Prüfung von Projektunterlagen, welche die vorläufig geplanten Aktivitäten begründen.

3.1 Die ökologische Expertise

In Übereinstimmung mit dem Föderalen Gesetz vom 23.11.1995 N 174-FZ (in der Fassung vom 29.12.2015) „Über die ökologische Expertise“ wird die ökologische Expertise durchgeführt, um die Vereinbarkeit der vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten mit Umweltbelangen sowie die Zulässigkeit von Projekten zu prüfen. Potenziell ungünstige Umweltauswirkungen und damit verbundene soziale, wirtschaftliche und andere Folgen sollen so vermieden werden.

Anzumerken ist, dass vor 10 Jahren das Verzeichnis von Objekten, die der **staatlichen ökologischen Expertise (ÖE)** unterliegen, wesentlich reduziert wurde. So sind aus dem Verzeichnis die Entwürfe von normativen und Rechtsdokumenten, Programme und Pläne, alle Arten von städtebaulichen Dokumentationen sowie Entwürfe von geplanten Aktivitäten, die unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können, gestrichen worden. Entwürfe von geplanten Aktivitäten zur Lizenzierung von Wirtschaftstätigkeiten sowie neuer Techniken und Technologien sind hingegen nicht gestrichen worden. Aus dem heute gültigen Verzeichnis der Expertise-Objekte kann geschlussfolgert werden, dass sich die ÖE bei terrestrischen Planungen aktuell überwiegend auf die Bewertung von Umweltschutzaktivitäten beschränkt.

⁴ Der Fachbegriff ist durch das Dokument „Die Bestimmungen über die Bewertung von Auswirkungen der vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt in der Russischen Föderation“ eingeführt worden.

Was hingegen marine Planungen betrifft, so werden in der Liste von Objekten, die der ÖE unterliegen, die Projekte und Programme gesondert hervorgehoben, die unter die föderalen Gesetze „Über den Kontinentalschelf der Russischen Föderation“, „Über die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“, „Über die inneren Meeresgewässer, das Territorialmeer und die Anschlusszone der Russischen Föderation“ fallen. Das bedeutet, dass die ÖE in den inneren Meeresgewässern, im Territorialmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der RF eine obligatorische Maßnahme zum Schutz der Meeresumwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen darstellt. Der staatlichen ökologischen Expertise unterliegen somit alle Dokumente, die die geplanten wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten in den inneren Meeresgewässern, im Territorialmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der RF begründen (Kapitel 5, Art. 34 des Föderalen Gesetzes vom 17. Dezember 1998 N 191-FZ „Über die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“).

Zu den ÖE-Objekten werden in der ausschließlichen Wirtschaftszone Projekte aus föderalen Programmen sowie anderen Dokumenten und Dokumentationen gezählt, die sich auf folgende Tätigkeiten beziehen:

- die Exploration und Erschließung von natürlichen Ressourcen,
- die Errichtung, den Betrieb oder die Nutzung von künstlichen Inseln, Bauten und Anlagen,
- die Verlegung von Seekabeln und Pipelines,
- Bohrarbeiten sowie
- die Entsorgung von Abfällen und anderen Materialien.

Die Durchführung der ÖE ist auch für Projekte erforderlich, die im Rahmen der Produktionsverträge umgesetzt werden, wobei alle diese Projekte der föderalen Ebene übergeben worden sind. Meistens sind sie mit der Erschließung von Öl- und Gasfeldern verbunden.

In der Russischen Föderation gibt es neben der staatlichen auch eine **öffentliche ökologische Expertise**. Sie ist aber nicht obligatorisch, sondern wird auf Initiative von öffentlichen Organisationen durchgeführt.

Schlussfolgerungen

Die staatliche ökologische Expertise ist bindend und dient als Rechtsinstrument zur Sicherstellung der Zulässigkeit von Programmen, sektoralen Plänen sowie Standortentscheidungen für bestimmte Objekte in den inneren Meeresgewässern, im Territorialmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der RF, sowie von einzelnen Programmen zu Umweltschutzaktivitäten.

In Bezug auf die meisten Programme, Pläne und Dokumente der Territorialplanung sowie die Mehrheit der Investitionsprojekte, die auf dem Festland geplant werden, wird hingegen keine staatliche ökologische Expertise durchgeführt.

Daraus ergibt sich der Bedarf, das Föderale Gesetz vom 23.11.1995 N 174-FZ „Über die ökologische Expertise“ im Hinblick auf das Verzeichnis der ÖE-Objekte abzuändern.

3.2 Die Bewertung von Auswirkungen von vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt (OVOS)

OVOS ist ein Verfahren zur Unterstützung der Genehmigung umweltorientierter Managemententscheidungen in Bezug auf vorläufig geplante wirtschaftliche und andere Aktivitäten (eines konkreten Projektes). Es umfasst, gemäß den „Bestimmungen über die Bewertung von Auswirkungen der vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt in der Russischen Föderation“ (bestätigt durch die Verordnung vom Staatskomitee für Umweltschutz *Goskomökologija* der RF vom 16. Mai 2000 N 372), folgende Hauptelemente:

- die Identifizierung der Art von möglichen Auswirkungen der geplanten Aktivitäten auf die Umwelt;
- die Bewertung der ökologischen Folgen;
- die Erarbeitung von Maßnahmen zur Milderung der schädlichen Auswirkungen;
- die Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung an diesem Verfahren.

Die OVOS-Ergebnisse dienen als Grundlage für das Monitoring und die ökologische Kontrolle im Hinblick auf die geplanten Wirtschaftsaktivitäten.

Falls die geplanten wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, erfolgen die Planaufstellung und die Untersuchungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der UN/ECE-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in 2 Stufen (vgl.

Tabelle 2).

Tabelle 2: Ablauf des OVOS-Verfahrens

Die vorläufige OVOS-Stufe (Erarbeitung der Begründungsunterlagen)	Die endgültige OVOS-Stufe (zu bestätigende Variante)
1. Beschreibung der geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten, sowie der möglichen Alternativen (einschließlich der Ablehnung von Aktivitäten) 2. Analyse des Zustands der marinen Umwelt (Zustand der natürlichen Umwelt, Vorhandensein und Art anthropogen bedingter Belastungen etc.) 3. Identifizierung der möglichen Auswirkungen von geplanten wirtschaftlichen Aktivitäten auf die Umwelt und sozioökonomischen Verhältnisse unter Berücksichtigung von Alternativen 4. Bewertung der ökologischen und damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Folgen (Wahrscheinlichkeit des Auftretens, Intensität, Art, Ausmaß, Reichweite). 5. Bestimmung der Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen (einschließlich Festlegung von Schutzgebieten) 6. Auswahl und Begründung einer für die Umsetzung vorgeschlagenen Variante durch den Vergleich von zu erwartenden ökologischen und damit verbundenen sozioökonomischen Folgen der Alternativen 7. Erarbeitung von Vorschlägen zum ökologischen Monitoring- und Kontrollprogramm 8. Beratung mit zuständigen Behörden, öffentliche Diskussionsveranstaltungen	1. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Vorschlägen der Öffentlichkeit und betroffenen Personen 2. Eintragung der Änderungen in die OVOS-Unterlagen (falls erforderlich). 3. Genehmigung durch den Auftraggeber (Initiator) der OVOS
Die OVOS wird zusammen mit den anderen Begründungsunterlagen zum Projekt der staatlichen ökologischen Expertise sowie der öffentlichen ökologischen Expertise (falls vorhanden) vorgelegt.	

Bei geplanten Investitionstätigkeiten initiiert der Vorhabenträger alle oben genannten OVOS-Schritte, sofern es sich um Aktivitäten handelt, die der staatlichen ökologischen Expertise unterliegen. Die öffentlichen Diskussionen, als Teil des OVOS-Verfahrens, sind auf die Ermittlung der öffentlichen Präferenzen und deren Berücksichtigung bei der Bewertung von Auswirkungen ausgerichtet.

Die OVOS-Unterlagen werden an die staatliche ökologische Expertise weitergeleitet. Die zuständige Behörde, das Ministerium für Naturressourcen der RF, prüft die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Lösungen mit ökologischen Belangen und entscheidet über die Zulässigkeit der vorläufig geplanten Aktivität.

Schlussfolgerungen

Die Rechtsbasis der Russischen Föderation in Bezug auf OVOS fordert die Berücksichtigung der Bestimmungen der UN/ECE-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext. In der ersten Linie betrifft das Aktivitäten, die in den Meeresgewässern und auf dem Meeresboden umgesetzt werden sollen, sowie die Planung von Objekten, deren Auswirkungen grenzüberschreitend sein können.

Der Mechanismus des OVOS-Verfahrens in Russland umfasst viele Elemente, die auch für Umweltprüfungen in Deutschland und anderen Ländern kennzeichnend sind (Analysen, Erstellung des Umweltberichtes, Prüfung der Alternativen, Bewertung der ökologischen Folgen, Ermittlung der öffentlichen Präferenzen).

Trotz der ausreichend genauen Methodik der OVOS erfordert das Verfahren einige Präzisierungen, insbesondere in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Differenzierung der Anforderungen an die OVOS-Durchführung je nach den zu erwartenden Auswirkungen der vorläufig geplanten Aktivitäten.

3.3 Die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Rechtliche Aspekte der möglichen Anwendung der strategischen Umweltprüfung in Russland

Der Fachbegriff „strategische Umweltprüfung“ (SUP) wurde in russischen normativen Dokumenten zum ersten Mal in den „Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation bis 2030“⁵ verwendet. In diesem Dokument wird auf die Notwendigkeit der Schaffung einer Normen- und Rechtsbasis zur Einführung und Anwendung der SUP bei der Annahme von Plänen und Programmen als einer der wichtigsten Mechanismen für die Realisierung der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung hingewiesen.

Der Punkt 13 der „Grundlagen der staatlichen ökologischen Politik“ legt nahe, dass zur Reduzierung und Vermeidung negativer Umweltauswirkungen die Verfahrensweise und Methodik der Bewertung von Umweltauswirkungen zu verbessern sowie die OVOS-Ergebnisse bei der Beschlussfassung auf allen Ebenen zu berücksichtigen sind. Des Weiteren ist eine Harmonisierung des OVOS-Verfahrens mit den Vorgaben internationaler Verträge der Russischen Föderation vorgesehen.

Im „Aktionsplan zur Umsetzung der Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation bis 2030“⁶ wird als eine geplante Maßnahme die Vorbereitung des Föderalen Gesetzes „Über die Ratifizierung der UN/ECE-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext und des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zur UN/ECE-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext“ (Espoo-Konvention und Kiew-Protokoll, vgl. Kapitel 2.1) genannt.

⁵ Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2030, bestätigt vom RF-Präsidenten am 30. April 2012

⁶ Aktionsplan zur Umsetzung der Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2030 (bestätigt durch RF-Regierungsverordnung 18.12.2012 N 2423-R)

Die Unterzeichnung der Espoo-Konvention durch die Russische Föderation erfolgte bereits im Jahr 1991. Im Juli 2013 wurde der Gesetzentwurf über die Ratifizierung der Konvention durch die zuständige Regierungskommission der RF genehmigt. Dennoch sind die Bestimmungen der Espoo-Konvention bis heute nicht in die Staatsduma eingebracht worden.

Im Jahr 2014 unternahm Russland einen weiteren Schritt zur Ratifizierung der Espoo-Konvention. Der Öffentliche Rat beim russischen Ministerium für Umwelt genehmigte das Konzept des Gesetzentwurfes über die Einführung eines Instituts für strategische Umweltprüfung in Russland. Allerdings zeigte sich bezüglich dieser Initiative bisher keine weitere Entwicklung.

Momentan gibt es in den Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation keine Bestimmungen über die SUP. So findet die SUP in der neuen Fassung des Föderalen Gesetzes vom 21.07.2014 N 219-FZ (Fass. vom 29.12.2015) "Über die Eintragung von Änderungen in das Föderale Gesetz 'Über den Umweltschutz' und in einzelne Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation" keine Erwähnung. Es sei angemerkt, dass die gesetzgeberische Tätigkeit im Bereich der maritimen Raumplanung nicht abgeschlossen ist, weswegen die maritime Raumplanung noch keine Rechtsbasis hat.

Die Implementierung von Bestimmungen der Espoo-Konvention in das russische Rechtssystem erfordert die Integration präventiver Instrumente des Umweltschutzes in das bestehende nationale System der Umweltprüfung. Dieser Prozess kann durch die Eintragung von Änderungen in die geltenden Gesetze der Russischen Föderation, insbesondere in die Föderalen Gesetze „Über den Umweltschutz“, „Über die ökologische Expertise“, „Über den Kontinentalschelf der Russischen Föderation“, „Über die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“, „Über die inneren Meeresgewässer, das Territorialmeer und die Anschlusszone der Russischen Föderation“ sowie in das Städtebauliche Gesetzbuch der Russischen Föderation und das Föderale Gesetz „Über die strategische Planung in der Russischen Föderation“ realisiert werden.

Praktische Erfahrungen Russlands bei der Anwendung der Espoo-Konvention

Obwohl noch keine Ratifizierung der Espoo-Konvention durch die Russische Föderation erfolgt ist, hat das Land auf Projektebene schon Erfahrungen bei der Umsetzung von Bestimmungen der Konvention im Ostseeraum gewonnen. So wurde die OVOS im grenzüberschreitenden Kontext bereits für das Projekt des Mehrzweck-Terminals im Seehafen „Ust-Lug“ (2003) und für das Pipeline-Projekt „Nord Stream“ (2006) durchgeführt. Vor allem im Zuge des „Nord Stream“-Projekts sind umfangreiche OVOS-Unterlagen gemäß Espoo-Konvention vorbereitet worden. Diese positiven Erfahrungen zeugen davon, dass die russische Gesetzgebung die Umsetzung der Anforderungen des internationalen Abkommens auf Projektebene sicherstellen kann.

Was die strategische Umweltprüfung auf der Ebene der Erarbeitung von Dokumenten der strategischen Planung („Planebene“) betrifft, sind Umsetzungsbeispiele schwer zu finden. In den Strategien der sozioökonomischen Entwicklung der Russischen Föderation und der einzelnen Subjekte der Russischen Föderation werden ökologische Ziele und Aufgaben festgelegt. Auch gibt es in einer Reihe dieser Dokumente Elemente des Umweltberichts. In den sektoralen Programmen sind außerdem Maßnahmen zur Umsetzung der ökologischen Aufgaben enthalten. In vollem Umfang erfolgen die ökologischen Untersuchungen jedoch nur auf der OVOS-Ebene konkreter Objekte.

Bis 2007 wurden für die Subjekte der Russischen Föderation und Landkreise die territorialen, der ökologischen Expertise unterliegenden Komplexschemata des Naturschutzes entwickelt. Diese Schemata enthielten zwar SUP-Elemente, fanden aber keine praktische Anwendung bei der intersektoralen Planung.

Vergleich des nationalen Systems der ökologischen Bewertung mit der SUP

Bei einer Gegenüberstellung der vorhandenen Umweltprüfinstrumente in Russland sind Gemeinsamkeiten in Bezug auf Ziele und Grundprinzipien feststellbar. bestehen je nach Maßstab und Art der vorläufig geplanten Aktivitäten in Bezug auf die ökologische Bewertung auch unterschiedliche Ansätze (vgl.

Tabelle 3). Die Unterschiede betreffen zum einen den Ausführlichkeitsgrad der Analyse und der Bewertung von Umweltauswirkungen und zum anderen den Bedeutungsgrad der Umweltauswirkungen für das gesamte Bewertungsverfahren.

In der Regel ermöglichen die SUP-Ergebnisse eine Wahl zwischen den grundsätzlichen Alternativen und eine Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Umweltauswirkungen auf strategischer Ebene der Aufstellung von Plänen und Programmen. Die OVOS-Ergebnisse hingegen begründen die Zulässigkeit der Umsetzung bereits konkretisierter Projekte unter Berücksichtigung alternativer Objektstandorte und verwendeter Technologien.

Tabelle 3: Das nationale System der ökologischen Bewertung und die SUP

Merkmale	OVOS	Ökologische Expertise	SUP
Rechtsgrundlage	Föderales Gesetz vom 10.01.2002 N 7-FZ „Über den Umweltschutz“		Protokoll zur Espoo-Konvention über die strategische Umweltprüfung (ist nicht ratifiziert)
	„Bestimmungen über die Bewertung von Auswirkungen von vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt in der Russischen Föderation“ (bestätigt durch VO vom Staatskomitee für Umweltschutz der RF vom 16. Mai 2000 N 372)	Föderales Gesetz vom 23.11.1995 N 174-FZ (Fass. vom 29.12.2015) „Über ökologische Expertise“	Notwendigkeit der Schaffung einer Normen- und Rechtsbasis zur Einführung und Anwendung der SUP bei der Annahme von Plänen und Programmen ⁷ , Änderungen der Föderalen Gesetze erforderlich; weitere Bestimmungen über die strategische Umweltprüfung sind zu erarbeiten
Bewertungsobjekt	Investitionsprojekt; Konkretes Einzelobjekt	OVOS-Unterlagen; Dokumententwürfe im Bereich des Umweltschutzes; Alle Dokumentarten zur Begründung der vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten im Territorialmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der RF	Strategien, Programme, Pläne, deren Umsetzung Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben können (z. B. terrestrische und maritime Raumordnungspläne)
Ziele und Aufgaben	Vermeidung oder Reduzierung der Auswirkungen von einem konkreten Objekt auf die Umwelt, sowie der damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Folgen	Feststellung der Vereinbarkeit vorläufig geplanter wirtschaftlicher Aktivitäten mit ökologischen Belangen; Bestimmung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Projektumsetzung	Minimierung der negativen Umweltauswirkungen; Bewertung der wahrscheinlichen Folgen, einschließlich der gesundheitsschädlichen Folgen, im Prozess der Erarbeitung von Plänen und Programmen
Bewertungsmaßstab	Lokal und umliegend (im Wirkungsbereich des Objektes); Bei Objekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen Berücksichtigung der Bestimmungen der UN/ECE-Konvention	Lokal und umliegend (bei der Expertise von OVOS-Unterlagen); Regional und national bei der Expertise von Projekten, Strategien und Programmen, die sich auf die maritimen Aktivitäten beziehen	Regional, national, grenzüberschreitend; Der Bewertungsmaßstab entspricht dem Maßstab der potentiellen Umweltauswirkungen
Initiator und Auftraggeber	Investor / juristische oder natürliche Person, zuständig für Planung und Umsetzung der vorläufig	Föderale und regionale Behörden; Subjekte der natürlichen Monopole; Öffentliche Organisationen	Föderale und regionale Behörden

⁷ Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2030, bestätigt vom RF-Präsidenten am 30. April 2012

Merkmale	OVOS	Ökologische Expertise	SUP
	geplanten Aktivitäten	bei der Durchführung der öffentlichen ÖE	
Beteiligung der Öffentlichkeit	Obligatorisch; Wird von lokalen Selbstverwaltungs- oder Staatsbehörden organisiert	Auf Initiative; Wird von öffentlichen Organisationen durchgeführt	Obligatorischer Bestandteil der SUP
Ergebnis	Ökologische Begründung der Umsetzbarkeit eines Projektes: Begründung der Maßnahmen zum Naturschutz	Rechtliche Grundlage der Zulässigkeit einer Projektumsetzung	Sicherstellung der Umsetzung von ökologischen Zielen auf allen Ebenen der strategischen Planung

Schlussfolgerungen

Die Implementierung der Bestimmungen der Espoo-Konvention in das russische Rechtssystem erfordert die Integration der SUP in das bestehende System der Umweltprüfung in der Russischen Föderation, einschließlich der Bewertung von Umweltauswirkungen und der staatlichen ökologischen Expertise.

Der Prozess der Umweltprüfung in der Russischen Föderation enthält viele Elemente, die auch für die Umweltprüfungen in Deutschland und in anderen Ländern charakteristisch sind. Er hat aber, verbunden mit der geltenden Gesetzgebung, seine eigenen Besonderheiten. Zu diesen Besonderheiten sind vor allem das Fehlen der rechtlichen Begründung für die Anwendung der strategischen Umweltprüfung sowie das gekürzte Verzeichnis von Objekten der ökologischen Expertise und der Bewertung von Umweltauswirkungen im Vergleich zu dem in der Espoo-Konvention angegebenen Verzeichnis zu zählen.

Der Gegenstand und der Maßstab der ökologischen Forschung bestimmen den Ausführlichkeitsgrad des Umweltberichtes. Der Umweltbericht gründet sich auf Informationen in aggregierter Form und bildet die Basis für die Durchführung der detaillierten OVOS.

Die Einbeziehung der OVOS-Prinzipien bei der Umsetzung der strategischen Umweltprüfung wird den Prozess der SUP-Implementierung beschleunigen, da zur OVOS methodische Grundlagen existieren und dieses Verfahren in Russland bereits praktiziert wird.

4 Empfehlungen für die Bewertung von nutzungsbedingten Umweltauswirkungen in der russischen Meeresraumordnung

Zur Bewertung von nutzungsbedingten Umweltauswirkungen in der russischen Meeresraumordnung bestehen auf der Ebene der Zulassung bestimmter Investitionsprojekte mit der „Bewertung der Umweltauswirkungen“ (OVOS) und der ökologischen Expertise bereits Umweltprüfinstrumente, die ähnliche Schritte wie die in Deutschland angewendete Umweltprüfung umfassen. In der Phase der Erarbeitung von Plänen, Programmen und normativen Rechtsakten sowie der Entwicklung von Strategien erfolgt hingegen bisher keine Umweltprüfung. Um die ökologischen Folgen der geplanten maritimen Aktivitäten zukünftig bereits frühzeitig, auf strategischer Ebene, erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus – auch unter Einbeziehung der menschlichen Gesundheit – gegensteuern zu können, ist die Einführung einer strategischen Umweltprüfung für Pläne, Programme und Strategien zu empfehlen.

Dies erfordert eine **rechtliche Verankerung** in folgenden föderalen Gesetzen:

- „Über die Ratifizierung der Espoo-Konvention“ (Gesetzentwurf),
- „Über die maritime Raumplanung in der Russischen Föderation“ (Gesetzentwurf);

sowie die Eintragung von Änderungen in folgende föderale Gesetze:

- „Über den Umweltschutz“,
- „Über die ökologische Expertise“,
- „Über den Kontinentalschelf der Russischen Föderation“,
- „Über die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“,
- „Über die inneren Meereswässer, das Territorialmeer und die Anschlusszone der Russischen Föderation“,
- „Über die strategische Planung in der Russischen Föderation“ und
- das Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation.

Erfordernisse, Fachbegriffe und Verfahrensschritte, die mit der strategischen Umweltprüfung verbunden sind, sollten dabei einbezogen werden. Von Bedeutung sind u. a.

- die Prüfung strategischer Alternativen,
- die Begründung der Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen,
- die Berücksichtigung der öffentlichen Präferenzen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) vor der endgültigen Entscheidung sowie

- die Festlegung und Umsetzung von Monitoringmaßnahmen.

Das bestehende OVOS-Verfahren ist entsprechend der Bestimmungen der Espoo-Konvention (einschließlich Kiew-Protokoll) zu ergänzen und das Verzeichnis der staatlichen ÖE um Pläne und Programme zu erweitern, die gemäß dem Kiew-Protokoll der strategischen Umweltprüfung unterliegen. Auf Grundlage eines „Typenverzeichnisses der einer SUP unterliegenden Pläne und Programme“, welches Bestandteil des föderalen Gesetzes „Über die ökologische Expertise“ werden sollte, könnten die zuständigen staatlichen Behörden dann eine Entscheidung über die Durchführung einer SUP bei der Aufstellung eines Plans oder eines Programms treffen. In dieses Typenverzeichnis sind nicht nur maritime Raumordnungspläne der föderalen und regionalen Ebene, sondern auch andere Dokumente der strategischen Planung aufzunehmen (z. B. Strategie der Raumentwicklung der Russischen Föderation, Strategie der sektoralen Entwicklung, Dokumente der Territorialplanung).

Des Weiteren ist die Erarbeitung und Genehmigung von **Durchführungsverordnungen** erforderlich, vor allem von „Bestimmungen über die strategische Umweltprüfung in der Russischen Föderation“, welche die methodischen Grundlagen enthalten und das SUP-Verfahren genauer bestimmen müssen.

In Russland ist es zweckmäßig, die SUP in den Prozess der Aufstellung von Planungsdokumenten (einschließlich der Dokumente der Territorialplanung und der maritimen Planung) zu integrieren (vgl. Tabelle 4), wodurch im Vergleich zu einem parallel laufenden Verfahren **zusätzliche Abstimmungs- und Genehmigungserfordernisse vermieden** werden können. Die staatlichen Behörden, die für die Erarbeitung der strategischen Dokumente, in deren Aufstellungsverfahren die SUP integriert werden soll, zuständig sind, hätten dann die SUP-Berücksichtigung bei der Wahl von strategischen Aktivitäten sicherzustellen und das SUP-Verfahren zu initiieren. Dies entspricht auch der gängigen Verfahrensweise in Deutschland.

Der **Geltungsbereich** der SUP, insbesondere des Umweltberichtes, wird durch die Ebene des zu prüfenden Dokumentes der strategischen Planung (föderal oder regional) bestimmt. Nach diesem Geltungsbereich sollte sich bei der Betrachtung spezifischer geographischer, ökologischer und sozialer Aspekte im Umweltbericht auch das **Untersuchungsgebiet** bzw. der Planungsmaßstab und Abstraktionsgrad der einzubeziehenden Daten richten. Bei der Festlegung des Untersuchungsgebietes und der Prüftiefe können aber auch Ziele und Aufgaben der strategischen Dokumente sowie die Reichweite und voraussichtliche Intensität von Umweltauswirkungen, die durch die Planfestlegungen verursacht werden, eine Rolle spielen. Dementsprechend kann das Untersuchungsgebiet bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auch über den Geltungsbereich des Plans hinausgehen.

Es sei angemerkt, dass die Entwürfe von Dokumenten der Territorialplanung in Russland bereits auch ökologische Aspekte, ähnlich dem Umweltbericht, betrachten. Jedoch basiert

die Genehmigung von Projekten in der aktuellen Praxis hinsichtlich des Umweltschutzes nur auf normativen Anforderungen, die in den „Zonen mit besonderen Nutzungsbedingungen“ festgelegt sind.

Folgende Variante der **Einbeziehung der SUP in die Erarbeitung von maritimen Plänen** wird vorgeschlagen:

Tabelle 4: Mögliche Integration der SUP in die Erarbeitung von Plänen und Programmen

Erarbeitung von Plänen und Programmen	Strategische Umweltprüfung
Strategische Ziele und Aufgaben, Untersuchungsrahmen	Bestimmung des Untersuchungsgebietes und des Untersuchungsrahmens zur Feststellung der signifikanten Umweltauswirkungen
Analyse und Bewertung des heutigen Zustandes und der Entwicklungsrichtungen	Umweltbericht: Analyse und Bewertung der Umweltsituation, Vergleich der alternativen Nutzungsvarianten nach Grad ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und menschliche Gesundheit, Schlussfolgerungen und ökologisch begründete Empfehlung einer Variante
Erarbeitung der funktionalen Zonierung und Variantenvergleich	
Wahl einer Variante und Vorbereitung des Dokumententwurfes	
Abstimmung der gewählten Variante mit den zuständigen Behörden, interessierten natürlichen und juristischen Personen	Durchführung von Erörterungsveranstaltungen mit den zuständigen Behörden, interessierten natürlichen und juristischen Personen, Berücksichtigung der öffentlichen Präferenzen; Gutachten der Kommission der staatlichen ökologischen Expertise
Endgültige Entscheidung und Genehmigung des Plans oder Programms	Einreichung der SUP-Ergebnisse für die endgültige Entscheidung

Bei der Implementierung einer SUP in Russland bietet es sich an, die Inhalte des Umweltberichts an der in Russland bereits angewendeten **OVOS-Methodik** (vgl. Kapitel 3.2) auszurichten. Die wichtigsten Bestandteile wären demnach:

- Beschreibung der Planinhalte sowie der möglichen Planungsalternativen,
- Analyse des Zustands der marinen Umwelt (einschließlich vorhandener anthropogen bedingter Belastungen),
- Beschreibung der möglichen Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Umwelt und sozioökonomischen Verhältnisse unter Berücksichtigung von Alternativen,
- Bewertung der ökologischen und damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Folgen (Wahrscheinlichkeit des Auftretens, Intensität, Art, Ausmaß, Reichweite),
- Bestimmung der Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen,
- Auswahl und Begründung einer für die Umsetzung vorgeschlagenen Variante durch den Vergleich von zu erwartenden ökologischen und damit verbundenen sozioökonomischen Folgen der Alternativen,

- Erarbeitung von Vorschlägen zum ökologischen Monitoring- und Kontrollprogramm.

Als Bewertungsgrundlage in der SUP sollten die bestehenden Normen und **Umweltziele** in Russland herangezogen werden. Für eine gute Überschaubarkeit und Transparenz des SUP-Verfahrens könnte bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts auf diese Umweltziele Bezug genommen werden (vgl. Kapitel 2.4, Abschnitt „Ziele des Umweltschutzes als Bewertungsgrundlage der SUP“). In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die gesonderte Erarbeitung eines **Umweltfachbeitrags**, der Ziele sowie daraus abgeleitete erforderliche Maßnahmen aus Umweltsicht vorausschauend für einen definierten Planungsraum (z. B. in Bezug auf eine administrative Einheit) zusammenträgt bzw. neu festlegt. Dieser würde dann unabhängig von der maritimen Planung regelmäßig fortgeschrieben werden und wäre eine wertvolle Grundlage für sämtliche Umweltprüfungen in diesem Planungsraum. Auch dem Vorsorgeprinzip könnte mit der Erarbeitung eines strategischen Umweltfachbeitrags Rechnung getragen werden.

Bei der Analyse des Ist-Zustands der marinen Umwelt sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen ist es zweckmäßig, sich auf einheitlich definierte und auch in Gesetzen und Durchführungsverordnungen zu verankernde **Schutzgüter** zu beziehen. Diese können die im deutschen Umweltprüfsystem etablierten Schutzgüter umfassen (vgl. Kapitel 2.4, Abschnitt „Darstellung des derzeitigen Zustands der marinen Umwelt“), oder auch die in der russischen Gesetzgebung (Gesetz „Über den Umweltschutz“) definierten Schutzobjekte einbeziehen. Letztere würden folgende Umweltkomponenten beinhalten:

- Erdoberfläche samt Böden, geologischer Untergrund;
- Oberflächen- und Grundwasser;
- Wälder und sonstige Vegetation;
- Tiere und andere Organismen, einschließlich deren Genetik;
- Atmosphäre, Ozonschicht und erdnahe Weltraum.

Für die Umweltbewertung sollten operationalisierte Umweltziele herangezogen werden, die sich jeweils auf die Schutzgüter beziehen (vgl. Kapitel 2.4, Abschnitt „Ziele des Umweltschutzes als Bewertungsgrundlage der SUP“). Entsprechend empfiehlt sich eine schutzgutweise Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

5 Anwendungskonzept für eine SUP in der Pilotregion

Die in den vorangegangenen Kapiteln theoretischen Vorbetrachtungen werden im Folgenden zu einem konkreten SUP-Anwendungskonzept für die Pilotregion ausgestaltet. Dabei wird jeweils gesondert auf die allgemeinen Verfahrensschritte der SUP eingegangen:

- a) Screening – Klärung des Prüferfordernisses (SUP-Pflicht)
- b) Scoping – Festlegung des Untersuchungsrahmens (Abgrenzung des Prüfumfanges, Festlegung der Prüfinhalte und Verfahren)
- c) Umweltbericht
- d) Konsultation/Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit
- e) Entscheidungsfindung und Bekanntmachung
- f) Überwachung

Screening

Die staatlichen Exekutivbehörden, die für die Erarbeitung von strategischen Dokumenten zuständig sind, stellen zu Beginn eines spezifischen Planaufstellungsverfahrens anhand des Verzeichnisses der Objekte der staatlichen ökologischen Expertise fest, ob für dieses Dokument eine SUP-Pflicht besteht. In Bezug auf die maritime Planung zeichnen insbesondere Behörden auf föderaler und regionaler Ebene für die Initiierung des SUP-Verfahrens verantwortlich.

In das Prüfverzeichnis sind insbesondere Pläne und Programme aufzunehmen, die einen Rahmen für nachfolgende Vorhaben mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festlegen. Maritime Raumordnungspläne, die beispielsweise Vorgaben in den Gebieten Energie, Industrie (inkl. Gewinnung mineralischer Rohstoffe), Telekommunikation (Kabeltrassen), oder auch Tourismus enthalten, werden regelmäßig zwingend einer SUP-Pflicht unterliegen. Für Pläne und Programme, die hingegen lediglich einen Rahmen für kleinere Vorhaben setzen, können auch gesetzliche Regelungen für eine weniger umfangreiche Vorprüfung getroffen werden. Darin würde die jeweilige Intensität der voraussichtlichen Umweltauswirkungen anhand definierter Kriterien zunächst überschlägig ermittelt werden. Sollte diese Vorprüfung ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, könnte eine umfangreiche weitere Prüfung entfallen (vergleichbar der „Vorprüfung des Einzelfalls“ in Deutschland).

Scoping

Das nachfolgende Scoping findet vor allem unter Beteiligung der Exekutivbehörden auf föderaler und regionaler Ebene sowie Behörden der Subjekte der Russischen Föderation statt. Die hauptsächlichen Umweltziele für die Schutzgüter ergeben sich aus den staatlichen und sektoralen Programmen. Anhand einer Ursache-Wirkungs-Matrix (vgl.

Tabelle 1, S. 15), welche die möglichen Auswirkungen der Planfestlegungen darstellt und die dadurch jeweils betroffenen Umweltziele und Schutzgüter zuordnet, kann überschlägig ermittelt werden, für welche Schutzgüter eine vertiefte Prüfung erforderlich ist. Dementsprechend sollten vorhandene Daten zusammengetragen und muss geprüft werden, ob für eine sachgerechte Entscheidung (z. B. bei absehbaren erheblichen Konflikten zwischen geplanten Nutzungen und schutzgutbezogenen Umweltzielen) zusätzliche Daten zu erheben sind. Bei der Bestimmung des Gegenstands, des Umfangs und der Methoden der umweltbezogenen Untersuchungen werden auch Experten von Fachinstitutionen einbezogen.

Des Weiteren wird im Rahmen des Scopings das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung (räumlich) abgegrenzt. Sind Umweltauswirkungen zu erwarten, die über den Planungsraum hinausgehen, sind die zuständigen Behörden von Nachbarregionen bzw. -staaten frühzeitig über die Planungsabsichten zu informieren und zu konsultieren.

Folgende Umweltdaten stehen für die Pilotregion zur Verfügung:

- Ergebnisse von bereits durchgeführten Umweltprüfungen (z. B. NORDSTREAM-Pipelines, OVOS-Dokumente von Einzelvorhaben im Finnischen Meerbusen);
- Jährliche Berichte zur Umweltsituation der Subjekte der Russischen Föderation (Stadt Sankt Petersburg, Gebiet Leningrad) mit aktuellen Informationen über die Erreichung der wichtigsten Zielwerte für Umweltqualität;
- Karten zur Biodiversität;
- Offizielle Internetseiten der Schutzgebiete mit Karten und Informationen zu geschützten Wassergebieten, Vorkommen von Tieren und Pflanzen, Objekten mit negativem Einfluss sowie Sicherheits-/Ausschlusszonen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht kann als Ergebnisdokumentation eines Prozesses verstanden werden, in dem während der Konzeption von Festlegungen eines bestimmten Plans iterativ eine Prüfung von damit verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt (siehe Abbildung 3). Das Plan- oder Programmkonzept wird hierbei solange angepasst, bis dessen Ziele mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen verwirklicht werden.

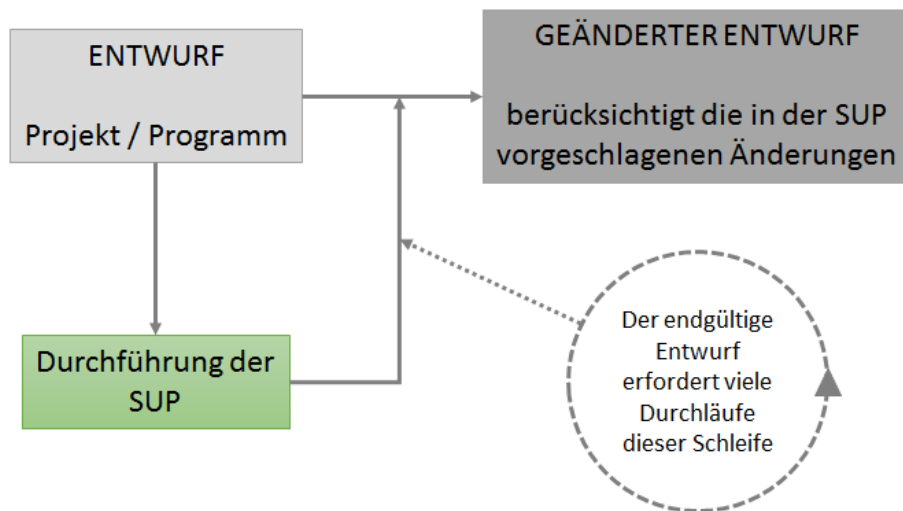


Abbildung 3: Rolle der SUP bei der Konzeption von Plänen und Programmen (Brown 1997)

Als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorläufigen Planentwurfs erfolgt zunächst eine Erfassung, Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustands der Schutzgüter. Hierbei sind nur diejenigen Umweltkomponenten einzubeziehen, die voraussichtlich erheblich durch die Planfestlegungen beeinträchtigt werden. In der Pilotregion sind hierbei vor allem Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter Atmosphäre/Luft, Wasser, Boden/Sedimente, Pflanzen, Tiere sowie menschliche Gesundheit zu betrachten und anhand der geltenden Umweltziele zu bewerten. Hierzu können in der Pilotregion Normen (normativer Standard), die durch rechtliche und regulatorische Verordnungen bestätigt wurden, herangezogen werden. So gibt es sanitäre und hygienische Standards für Wasserqualität, Luft und Boden, die notwendige Bedingungen für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit festlegen. Darüber hinaus sind auch Standards für Fischerei und Umwelt relevant. Die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit von Tieren und Pflanzen erfolgt durch Experteneinschätzung, wobei u. a. Vorkommen und Habitate seltener Tierarten (v. a. Meeressäuger und Vögel) lokalisiert und auf einer Karte dargestellt werden. Qualitative Zielwerte für Schutzgebiete können aus Dokumenten von besonders geschützten Naturgebieten entnommen werden. Auch zur Erhaltung von Kulturerbe-Objekten gibt es Bestimmungen, die in föderalen Gesetzen verankert sind.

Neben der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands bietet sich auch die Analyse der „Null-Variante“ an. Diese stellt die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans bzw. Programms dar und dient als Vergleichsfall für die Bewertung von Belastungsänderungen, die aufgrund der Verwirklichung des Plans oder Programms eintreten.

Bei der anschließenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des endgültigen Planentwurfs sind mittelbare, unmittelbare, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige, permanente und temporäre sowie positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen. Insbesondere für eine Betrachtung kumulativer Wirkungen bietet

sich die SUP an, da sie projektübergreifend ist und einen größeren sachlich-zeitlich-räumlichen Bezugsrahmen hat als die projektbezogene OVOS.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen kann sich in erster Linie nach den folgenden Kriterien richten:

- Einhaltung von Umweltstandards,
- Keine Überschreitung erlaubter Einträge von Schadstoffen in die Luft und von Abwässern in die Gewässer,
- Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Schutzgebieten,
- Festlegung der erlaubten Belastung von Umweltkomponenten.

Schließlich ist noch die Prüfung von Alternativen im Umweltbericht zu dokumentieren, wobei die Alternativen in gleicher Weise geeignet sein müssen, das mit dem Plan/Programm verfolgte Ziel zu erreichen. Des Weiteren sollte der Umweltbericht Maßnahmen beinhalten, mit denen negative Umweltauswirkungen der Planfestlegungen verhindert, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden können. Außerdem sind Maßnahmen zu erläutern, die zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans / Programms auf die Umwelt geplant sind.

Während der Erarbeitung des endgültigen Planentwurfs und des Umweltberichts kommt es auf eine gute Zusammenarbeit der Planungsbehörde und der Umweltbehörden sowie eventuell beteiligter Fachinstitutionen an. Hierbei ist ein kontinuierlicher Austausch über den aktuellen Planungsstand und die Ergebnisse der Umweltbewertung ratsam, damit entsprechende Änderungen frühzeitig und iterativ im Plan berücksichtigt werden können (vgl. Abbildung 3). Im Umweltbericht sollten neben textlichen Ausführungen auch kartographische Darstellungen (z. B. Vorkommen schutzwürdiger/empfindlicher Umweltkomponenten, Konfliktkarte) enthalten sein.

Konsultation/Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sollte der Umweltbericht zusammen mit dem vorläufigen Planentwurf den Nachbarstaaten Estland und Finnland sowie den russischen Exekutivbehörden (zuständig für die Bereiche Naturschutz und Umweltmanagement, ökonomische Entwicklung, Transport usw.) und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen wird mündlich (z. B. bei öffentlichen Erörterungsterminen) und schriftlich ermöglicht. Nach Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen im Planentwurf ist außerdem zu prüfen, ob eine Änderung der Ergebnisse des Umweltberichts zu den Festlegungen des Raumordnungsplans erforderlich wird.

Bei substanziellen Änderungen am Planentwurf und Umweltbericht ist die Durchführung einer vollständigen zweiten Beteiligungsrunde sinnvoll. Werden die Grundzüge der Planung durch die Änderungen hingegen nicht berührt, könnte die Einholung von Stellungnahmen auf die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.

Es ist außerdem empfehlenswert, dem endgültigen, durch die ökologische Expertise zu bestätigenden Plan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese sollte Informationen darüber enthalten, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie welche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen sind.

Entscheidungsfindung und Bekanntmachung

Im Rahmen der Prüfung der Planungsunterlagen und des Umweltberichts durch die staatliche ökologische Expertise ist schließlich über die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Lösungen mit ökologischen Belangen und die Zulässigkeit der geplanten Aktivitäten auf strategischer Ebene zu entscheiden. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gemacht und in Printmedien und auf offiziellen Websites der beteiligten Behörden und der zum Planungsraum gehörenden Kommunen veröffentlicht. Auch ggf. beteiligte Nachbarstaaten und -regionen oder an den Planungsraum angrenzende Kommunen sollten über den endgültigen Plan in Kenntnis gesetzt werden.

Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Meeresumwelt können auf bestehenden Überwachungsprogrammen in der Pilotregion aufbauen. So existieren für die Hauptkomponenten der Umwelt Monitoringsysteme (z. B. Wasserentnahmestellen, meteorologische Stationen), deren Ergebnisse jährlich in den Berichten zum Umweltzustand der Subjekte der Russischen Föderation veröffentlicht werden. Außerdem wird hochspezialisierte Forschung durch einige Fachinstitute (z. B. VSE-GEI) vorangetrieben, die ebenfalls zur Umweltüberwachung beiträgt. Unternehmen, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt haben, müssen des Weiteren ein gezieltes Produktionsmonitoring in den von ihnen jeweils beeinträchtigten Zonen durchführen.

Über die bestehenden Überwachungsprogramme hinaus sollten von der für die SUP verantwortlichen Behörde die notwendigen weiteren Monitoringmaßnahmen vorgesehen werden, um die mit der Durchführung des Plans verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen.

Das planbegleitende Monitoring führt die Ergebnisse von bestehenden Überwachungsprogrammen und zusätzlich notwendigen Monitoringmaßnahmen zusammen und wertet sie aus. Die Auswertung soll sich vor allem auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Meeresumwelt sowie auf die Überprüfung der Prognosen des Umweltberichts beziehen. Bei nachteiligen Entwicklungen können so frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu muss die verantwortliche Behörde gesetzlich dazu ermächtigt werden, bei anderen Behörden die nötigen Umweltinformationen einzuholen. Die Überwachungsergebnisse sind der Öffentlichkeit und den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, zugänglich zu machen und müssen bei jeder Fortschreibung oder Änderung des Plans berücksichtigt werden.

6 Quellenverzeichnis

- Aktionsplan zur Umsetzung der Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2030 (bestätigt durch RF-Regierungsverordnung 18. Dezember 2012 N 2423-R).
- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (2013): Maritime Raumordnung. Interessenlage, Rechtslage, Praxis, Fortentwicklung. Forschungsberichte der ARL 1. Hannover. 89 S.
- Balla, S., Peters, H.-J., Wulfert, K. (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100 im Auftrag des Umweltbundesamtes. Bosch & Partner GmbH und Prof. Dr. H.-J. Peters unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes und des Bundesministeriums für Umwelt.
- Bestimmungen über die Bewertung der Auswirkungen von den vorläufig geplanten wirtschaftlichen und anderen Aktivitäten auf die Umwelt in der Russischen Föderation (bestätigt durch die Verordnung vom Staatskomitee für Umweltschutz *Goskomökologija* der RF vom 16. Mai 2000 N 372).
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg., 2012): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) – Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.
- BMVBS - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009): Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee (AWZ Ostsee-ROV) vom 10. Dezember 2009. G 5702 Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 78 vom 18. Dezember 2009.
- Brown, A. L. (1997): The environmental overview in development project formulation. Impact Assessment 15 (1): 73-88.
- Espoo-Konvention: Convention on Environmental Impact Assessment in a transboundary context. United Nations, 1991.
- Föderales Gesetz vom 10.01.2002 N 7-FZ „Über den Umweltschutz“.
- Föderales Gesetz vom 17. Dezember 1998 N 191-FZ „Über die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“.
- Föderales Gesetz vom 21. Juli 2014 N 219-FZ (Fass. vom 29.12.2015) „Über die Eintragung von Änderungen in das Föderale Gesetz ‚Über den Umweltschutz‘ und einzelne Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“.
- Föderales Gesetz vom 23. November 1995 N 174-FZ (Fass. vom 29.12.2015) „Über die ökologische Expertise“.

- Föderales Gesetz vom 28. Juni 2014 N 172-FZ „Über die strategische Planung in der Russischen Föderation“.
- Föderales Gesetz vom 31. Juli 1998 N 155-FZ „Über die inneren Meeresgewässer, das Territorialmeer und Anschlusszone der Russischen Föderation“.
- Gaede, M., Härtling, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung. Das Geographische Seminar. Westermann, Braunschweig. 319 S.
- Gesetzesentwurf „Über die Ratifizierung der Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext (Espoo-Konvention), genehmigt von der Kommission der RF-Regierung für gesetzgeberische Tätigkeit, Juli 2013.
- Grundlagen der staatlichen Politik im Bereich der ökologischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2030, bestätigt vom RF-Präsidenten am 30. April 2012.
- Janssen, G. (2012): Kommentierung der §§ 13 bis 16 ROG. In: Schumacher, J., Werk, K., Albrecht, J. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz, Kommentar. Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden. S. 156-176.
- Janssen, G.; Schachtner, E.; Janßen, H. & Schiele, K. (2016): Wissenschaftliche Grundlagen für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der maritimen Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung internationaler Vorgaben. F+E Vorhaben FKZ 3514824500 - Ergebnisse aus dem 1. Arbeitspaket. Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. unter Mitarbeit des Leibniz-Instituts für Ostseeforschung Warnemünde. Dresden. 140 S.
- Kiew-Protokoll der Espoo-Konvention: Protocol on Strategic Environmental Assessment to the Convention on Environmental Impact Assessment in a transboundary context. United Nations, 2003.
- Köppel, J., Peters, W., Wende, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart.
- ROG: Raumordnungsgesetz (ROG), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- RoV: Raumordnungsverordnung (RoV), vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- SAMWM – Swedish Agency for Marine and Water Management (2015): Proposal for the Direction of the Marine Spatial Planning and the Scope of the Environmental Assessment. Göteborg. 78 S.

- SUP-Richtlinie: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.07.2001, S. 30).
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).
- UVP-Richtlinie: Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.01.2012, S. 1).
- Wende, W., Wirth, P., May, A., Hoppenstedt, A., Lappo, A., Spirin, P. (2014): Projekt "Integration ökologischer Belange in die Territorialplanung Russlands (EkoRus)" – Arbeitspaket 3/4 – 3. Handreichung: Zum Umgang mit der Strategischen Umweltprüfung in der Territorialplanung der Russischen Föderation. Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., HHP Hage+Hoppenstedt Partner und Forschungs- und Projektierungsinstitut zur Erarbeitung von Generalplänen und Städtebaulichen Projekten (NIIP Gradostroitelstva). Dresden, St. Petersburg.